

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 30. September 2020

- § 30 ABD Teil A, 1. (Befristete Arbeitsverträge)
hier: Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels im Geltungsbereich des
ABD
zum 1. November 2020

- § 19 ABD Teil A, 1. (Erschwerniszuschläge)
hier: Umsetzung des 15. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 25. März 2020
zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA
rückwirkend zum 1. März 2020

- § 1 ABD (Allgemeiner Geltungsbereich)
hier: Anwendung des Tarifvertrags des Buchhandels und der Verlage in
Bayern
zum 1. November 2020

§ 30 ABD Teil A, 1. (Befristete Arbeitsverträge)

hier: Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels im
Geltungsbereich des ABD

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

„5Für die Berechnung der Kündigungsfrist gemäß Satz 2 werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

§ 19 ABD Teil A, 1. (Erschwerniszuschläge)

hier: Umsetzung des 15. Landesbezirklichen
Tarifvertrags vom 25. März 2020
zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: „mit Wirkung zum 01.03.2020 um weitere 1,06 %.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

§ 1 ABD (Allgemeiner Geltungsbereich)

hier: Anwendung des Tarifvertrags des
Buchhandels und der Verlage in Bayern

Artikel 1 Änderungen des ABD (Allgemeiner Geltungsbereich)

Das ABD (Allgemeiner Geltungsbereich) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Für Beschäftigte in Verlagen bei Instituten des geweihten Lebens bzw. Gesellschaften des apostolischen Lebens gelten der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer/-innen des Buchhandels und der Verlage in Bayern vom 1. Oktober 2010 sowie die ergänzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung und die Regelungen der Teile D,1., D. 2. und D, 10d.“
2. Nach den Worten „Protokollnotiz zu Absatz 8“ werden die Worte „Satz 1“ angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. November 2020 in Kraft.